

17 Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9516

erste Lesung

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt hat die Landesregierung die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 3) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/9516** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kultur und Medien**. Stimmt jemand dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Dann ist der Gesetzentwurf Drucksache 16/9516 einstimmig so überwiesen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

18 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9517

erste Lesung

Die Einbringungsrede ist bereits zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 4) Damit brauchen wir uns das nicht anzuhören. Das bedauern wir. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/9517** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Auch nicht. Einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

19 Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9518

erste Lesung

Die Einbringungsrede durch Frau Ministerin Stefens, die mitgeteilt hat, dass sie die Rede nicht halten will, ist bereits zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 5) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also gleich zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt hier die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/9518** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmig überwiesen wie vorgesehen.

Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9519

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile der Landesregierung nicht das Wort; denn es ist mitgeteilt worden, dass die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben wurde. (Siehe Anlage 6) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also zur Abstimmung. Auch hier empfiehlt der Ältestenrat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/9519** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

21 Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9520

erste Lesung

Die Einbringungsrede ist zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 7) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Die Abstimmung erfolgt: Wer ist für die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/9520** an den **Rechtsausschuss**? – Alle. Gegenstimmen gibt es keine, Enthaltungen auch nicht. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

Anlage 7

Zu TOP 21 – „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Die Landesregierung hatte die Schaffung eines eigenständigen Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes als eines der rechtspolitischen Ziele dieser Legislaturperiode genannt. Ich freue mich, Ihnen den Entwurf dieses Gesetzes heute vorlegen zu dürfen.

Das bestehende Landesrichtergesetz, in dem die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter unseres Landes geregelt ist, wurde im Jahr 1966 erlassen und ist seitdem nahezu unverändert geblieben.

Vor allem die Regelungen zur Beteiligung der Richtervertretungen entsprechen nicht mehr dem im öffentlichen Dienst etablierten Stand der Mitbestimmung. Gegenüber den Beteiligungsrechten der Personalvertretungen bleiben die Rechte der Richtervertretungen weit zurück. Eine Reform der richterlichen Beteiligungsrechte wird deshalb bereits seit Längerem diskutiert.

Dies gilt erst recht, nachdem für die Staatsanwaltschaften mit der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes im Jahr 2011 die Bildung von Personalvertretungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch auf der örtlichen Ebene ermöglicht wurde.

Es ist nunmehr an der Zeit, für alle Angehörigen der Justiz und damit auch für die Richterschaft ein zeitgemäßes Mitbestimmungsrecht zu schaffen, das dem personalvertretungsrechtlichen Niveau entspricht.

Im Fokus des Gesetzgebungsvorhabens steht daher der wirkungsvolle Ausbau der Beteiligungsrechte für die Richterschaft. In dem neuen Gesetz werden die Beteiligungsrechte im richterlichen Bereich an die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes angeglichen. Auf diese Weise sind künftig in der gesamten Justiz alle wesentlichen Personalmaßnahmen mitbestimmungspflichtig. Hierzu zählen jetzt auch Einstellungen von Proberichterinnen und Proberichtern, Lebenszeiternennungen nach Ablauf der Probezeit, Abordnungen und auch Zurruesetzungen.

Um bei alledem eine unterschiedliche Ausgestaltung der Beteiligungsrechte zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft zu vermeiden, werden durch das neue Gesetz zugleich Richt-

innen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte so weit wie möglich – vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung der Mitbestimmung – erstmals in einem Regelwerk zusammengeführt.

Die Einbeziehung von Richterschaft und Staatsanwaltschaft in einem Gesetz veranschaulicht zugleich den Stellenwert und die Bedeutung beider Berufsstände als tragende Säulen der Justiz.

Die vorgesehene Stärkung von Beteiligungsrechten dient nicht nur der Sicherstellung einer effektiven Vertretung der Interessen der einzelnen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Ich begreife den Ausbau der Beteiligungsrechte gerade im Bereich der Justiz auch und vor allem als einen wesentlichen Bestandteil für die Sicherung einer effizienten, leistungsfähigen und unabhängigen Justiz insgesamt. Denn die frühzeitige und umfassende Einbeziehung gerade auch der Richterinnen und Richter in personellen, sozialen und sonstigen „eigenen“ Angelegenheiten stärkt die Gesamtverantwortung der Richterschaft und damit die Judikative als unabhängige dritte Staatsgewalt.

Neben den mitbestimmungsrelevanten Neuerungen ist ein weiteres Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs die Fortentwicklung der dienstrechtlichen Regelungen. Auch insoweit ist das bestehende Landesrichtergesetz veraltet.

Mit dem neuen Gesetz sollen familienfreundliche und moderne Regelungen, die sich im Beamtenrecht längst etabliert haben, auch für die Richterschaft eingeführt werden. So können zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zukünftig Richterinnen und Richter während der Elternzeit auch in unterhältiger Teilzeit beschäftigt werden. Außerdem wird auch für Richterinnen und Richter die Familienpflegezeit eingeführt. Des Weiteren wird Richterinnen und Richtern der Geburtsjahrgänge vor 1964 die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollenendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben.

Auch im Bereich der Personalentwicklung wird das Gesetz Neuerungen mit sich bringen. So werden sowohl die Fortbildungspflicht des Einzelnen als auch die Verpflichtung des Dienstherrn zur Förderung der dienstlichen Fortbildung erstmals gesetzlich fundiert. Im Gesetz verankert werden außerdem eigenständige Regelungen zur dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Schließlich soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch dem Modernisierungsbedarf bei den Vorschriften über die Richterdienstgerichte Rechnung getragen werden.

Zukünftig sollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als ständige Beisitzerinnen oder Beisitzer

zer an den Entscheidungen der Richterdienstgerichte mitwirken. Dadurch werden künftig anwaltlicher Sachverstand und die anwaltliche Sichtweise bei der Entscheidungsfindung einbezogen und berücksichtigt. Hierdurch öffnet sich die Justiz dem Blickwinkel der Anwaltschaft als weiterem Organ der Rechtspflege.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird Nordrhein-Westfalen seinen hohen Ansprüchen auf dem Gebiet der Mitbestimmung gerecht. Die Änderungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sind fällig und zeitgemäß. Ich bitte daher um Ihre Unterstützung und Zustimmung zu dem Gesetzgebungsvorhaben. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.